

ASSICURAZIONI GENERALI

STATUTEN

TEXT

LAUT BESCHLUSS DER AUSSERORDENTLICHEN  
GENERALVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE  
VOM 25. APRIL 1930.

(Übersetzung)

TRIEST  
IM VERLAGE DER GESELLSCHAFT  
1930



# ASSICURAZIONI GENERALI

## STATUTEN

### I. HAUPTSTÜCK.

#### Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die mit dem Vertrage vom 26. Dezember 1831 errichtete Aktiengesellschaft

„Assicurazioni Generali“

unterliegt den Bestimmungen der vorliegenden Statuten.

Art. 2. Der Name der Gesellschaft in fremden Sprachen ist in wörtlicher Uebersetzung oder in jenen Ausdrucksformen, welche die Gewohnheit oder die Notwendigkeit, die juristische Person zu individualisieren, in den verschiedenen Ländern geschaffen haben, wie folgt bestimmt:

Die Gesellschaft wird also genannt:

in französischer Sprache:

Assurances Générales de Trieste et Venise

in englischer Sprache:

The General Insurance Company Ltd. of Trieste and Venice

in deutscher Sprache:

Allgemeine Assekuranz in Triest

in holländischer Sprache:

Algemeene Verzekering Maatschappij in Triest

in flämischer Sprache:

Algemeene Verzekeringsmaatschappij van Trieste

in spanischer Sprache:

Seguros Generales de Trieste y Venecia

in griechischer Sprache:

Γενικά Ασφάλιστρα εν Τριέστη



in rumänischer Sprache:

Asigurări Generale în Triest

in tschechoslovakischer Sprache:

Všeobecná pojišťovna v Terstu

in serbischer Sprache:

Свеопће Осигурање у Трсту

in kroatischer Sprache:

Sveopće Osiguranje u Trstu

in slovenischer Sprache:

Občna zavarovalnica v Trstu

in bulgarischer Sprache:

Генерално Застрахователно Дружество в  
Триест

in polnischer Sprache:

Powszechna Asekuracja w Tryeście

in russischer Sprache:

Генеральное Страхование Триеста, Акц. Об-во

in ungarischer Sprache:

Triesti Általános Biztosító Társulat

in albanesischer Sprache:

Segurime të Pergjithshme Triesht

in arabischer Sprache:

شركة التأمين العامة في تريستا

in türkischer Sprache:

Assicurazioni Generali Triyeste

in hebräischer Sprache:

אחריות כללית - טריסט

in armenischer Sprache:

Ռեդ-հսնուրք ապահովագրութիւնք Թրիեստի

in portugiesischer Sprache:

Seguros Geraes de Trieste e Veneza

in chinesischer Sprache:

脱利斯脱及佛尼斯保險公司

Art. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und die Zentral-  
direktion in Triest, eine Direktion in Venedig und  
eine andere in Rom. Sie hat andere Direktionen,  
Sitze, Zweigniederlassungen, Vertretungen und Agen-  
turen in anderen Städten Italiens und im Ausland  
und kann solche fernerhin errichten.

Art. 4. Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb jedes gesetzlich  
zulässigen Versicherungszweiges in Italien und im  
Auslande, sei es in direktem Wege, sei es im Rück-  
versicherungs- oder Retrozessionswege. Sie kann

sich durch Verträge oder Aktienübernahme an Gesellschaften oder Anstalten, welche gleichartige Zwecke verfolgen, wie sie selbst, beteiligen und kann deren Vertretung oder Geschäftsführung übernehmen.

Die Gesellschaft kann ferner Kapitalisierungs- und Sparoperationen ausführen, indem sie die Verpflichtung übernimmt, Beträge zu entrichten oder Wertpapiere der im Art. 15 A) N. 1 und 2 angeführten Art auch gegen Ratenzahlungen auszufolgen; sie kann gemäss besonderen Reglements die Verwaltung von Stiftungen oder Vermögen für Rechnung Dritter übernehmen, gleichviel ob es sich um einzelne oder um juristische auf wechselseitiger oder nicht wechselseitiger Grundlage fussenden Personen handelt.

Art. 5. Der Betrieb der Gesellschaft teilt sich in die beiden Abteilungen A und B.

Die Abteilung A umfasst alle Geschäftszweige der Gesellschaft, die nicht der Abteilung B zugewiesen sind.

Die Abteilung B umfasst die Versicherungen und Rückversicherungen auf das menschliche Leben, die Leibrentenversicherungen, die Invaliditäts-, Alters-, Pensions-Versicherungen und die im Absatz 2 des Art. 4 bezeichneten Operationen.

Innerhalb der in diesem Artikel festgesetzten Grenzen bestimmt der Direktionsrat, nach vorangegangenen Gutachten des Generalrates, die Aufnahme oder die Auflassung der einzelnen Geschäftszweige.

Art. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2031 festgesetzt und kann durch Beschluss der Generalversammlung, unter Ausschluss des Rücktrittsrechtes der nicht zustimmenden Aktionäre verlängert werden.

Art. 7. Die offiziellen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtsgiltig mittelst Einschaltung in der Gazzetta Ufficiale des Königreiches unbeschadet der verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes oder der vorliegenden Statuten.

## II. HAUPTSTÜCK.

### Gesellschaftskapital, Aktien und Rechte der Aktionäre. Vermögensanlage.

Art. 8. Das Gesellschaftskapital beträgt Lire 60.000.000.—, zur Gänze eingezahlt, und besteht aus 120.000 auf Namen lautenden Aktien, eine jede zu Lire 500.—. Die bezüglichen Stücke können auf eine oder mehrere Aktien lauten. Sie müssen von zwei Mitgliedern des Direktionsrates unterschrieben sein.

Im Falle künftiger Kapitalserhöhungen werden die Modalitäten der Ausgabe neuer Aktien und insbesondere der Zeitpunkt und der Emissionspreis durch die Generalversammlung bestimmt werden. Diese kann auch die Befugnis, solche Beschlüsse zu fassen, dem Direktionsrate übertragen, der nach Anhören des Generalrates verfahren wird.

Der Ueberpreis, der infolge der Ausgabe neuer Aktien zu einem, den Nominalwert übersteigenden Preise erzielt wird, dient, nach vorherigem Abzug der bezüglichen Kosten, zur Erhöhung der Reservefonds der Gesellschaft in der Weise, die von der Generalversammlung bestimmt werden wird.

Art. 9. Das Gesellschaftskapital ist zu einer Hälfte der Abteilung A und zur anderen Hälfte der Abteilung B zugeteilt.

Das Vermögen jeder Abteilung darf für Zwecke der anderen Abteilung nicht verwendet werden.

Art. 10. Die Aktien werden auf bestimmten Namen ausgegeben, auf einen alleinigen Titular geschrieben und sind unteilbar. Sie können in der vom Gesetze vorgesehenen Form übertragen und dinglichen Bindungen unterzogen werden. Der Gesellschaft gegenüber ist die Uebertragung und die Herstellung des Vinku-

lums nur dann wirksam, wenn sie vom Direktionsrat gebilligt und die bezügliche Eintragung im Aktionärenbuche durchgeführt worden ist. Wenn der Direktionsrat die Genehmigung versagt, so hat er einen Käufer zu bestimmen, der die Aktien zum laufenden Preise übernimmt.

Die Gesellschaft ist wohl berechtigt aber nicht verpflichtet, die Rechtmässigkeit des Titels, auf welchen das Verlangen nach Eintragung gestützt wird, zu prüfen.

Beim Hinscheiden eines Aktionärs müssen dessen Erben oder Rechtsnachfolger die regelmässige Umschreibung der einzelnen Aktien auf einen alleinigen Titular besorgen. Der Direktionsrat ist berechtigt, die Auszahlung der Dividenden und Superdividenden bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Umschreibung vorgenommen worden ist, einzustellen.

Art. 11. Im Falle des Diebstahles, des Abhandenkommens oder der Vernichtung von Aktientiteln wird die Gesellschaft, nach Durchführung des durch den Aktionär zu veranlassenden Amortisationsverfahrens, ein Duplikat ausgeben.

Art. 12. Die Aktionäre sind nicht verpflichtet, die gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung verteilten Dividenden und Superdividenden zurückzuerstatten.

Art. 13. Im Falle der Uebertragung von Aktien an Dritte vonseiten eines Aktionärs, an welchen die Gesellschaft eine Forderung hat, ist diese berechtigt, die Uebertragung nicht zu genehmigen und bis nach erfolgter Tilgung der Forderung die fälligen Dividenden und Superdividenden zurückzubehalten.

Art. 14. Die Aktionäre sind an dem ganzen Vermögen und am Gewinne der Gesellschaft im Verhältnisse der von ihnen besessenen Aktien beteiligt.

Der Besitz und die Eintragung der Aktien sind ohne weiteres als Akt der vollen Zustimmung zu

den Statuten und den Gesellschaftsbeschlüssen zu betrachten und haben die Wahl des Wohnsitzes beim Gesellschaftssitze für sämtliche gerichtlichen und aussergerichtlichen Beziehungen zur Folge, in welche der Aktionär als solcher mit der Gesellschaft treten kann.

Die Aktionäre oder deren Rechtsnachfolger können weder Sicherheitsmassregeln gegen das Vermögen der Gesellschaft ergreifen, noch dessen Teilung oder Veräusserung verlangen, noch eine direkte Tätigkeit in dessen Verwaltung entwickeln; ihnen gegenüber sind ausschliesslich die Rechnungsabschlüsse der Gesellschaft und die innerhalb der betreffenden Wirkungskreise gefassten Beschlüsse der Generalversammlung oder der anderen Organe der Gesellschaft massgebend.

Art. 15. A) Die technischen Reserven der Abteilung A und sämtliche Kapitalien der Abteilung B müssen wie folgt angelegt werden:

- 1) in Wertpapieren, welche vom Staate, von Provinzen oder Gemeinden ausgegeben oder garantiert sind;
- 2) in Schuldverschreibungen, welche von solchen Anstalten emittiert worden sind, die den Bodenkredit im Königreiche zu betreiben befugt sind;
- 3) in Erwerb durch Abtretung oder Einsetzung solcher Annuitäten, die vom Staate geschuldet sind;
- 4) in inländischen Immobilien;
- 5) in Hypothekar-Darlehen in erstem Range auf inländische Realitäten für Beträge, welche die Hälfte des Wertes der betreffenden Realität nicht übersteigen;
- 6) in Darlehen auf Lebensversicherungs-Polizzen der Gesellschaft innerhalb der Grenzen der betreffenden mathematischen Reserven;

- 7) in Bareinlagen bei der „Cassa Depositi e Prestiti“, bei Emissionsanstalten, Kreditanstalten oder Sparkassen des Königreiches ;
- 8) in Wechseln, welche sich zum Eskompte bei Emissionsinstituten eignen ;
- 9) in Pfanddarlehen auf die sub 1) u. 2) angeführten Wertpapiere, nicht über 80% ihres börsenmässigen Kurswertes und bei verlosbaren Papieren keinesfalls über dem nach dem Verlosungsplane entfallenden Mindest-Reinerlös ;
- 10) in anderen nach den geltenden Vorschriften gestatteten Anlagen.

B) Hinsichtlich der Anlage der technischen Reserven für im Auslande abgeschlossene Versicherungen gelten die in den betreffenden Ländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften ; in Ermangelung solcher Vorschriften gelangen die in lit. A des gegenwärtigen Artikels enthaltenen Bestimmungen analogerweise zur Anwendung.

C) Die sonstigen Kapitalien der Abteilung A dürfen auch in anderen vom Direktionsrate als zweckmässig erachteten Anlagen, die dem Erfordernisse der notwendigen Vorsicht entsprechen, verwendet werden.

### III. HAUPTSTÜCK.

## Verwaltung der Gesellschaft.

### A) Die Generalversammlung.

Art. 16. Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre ; ihre statutenmässig gefassten Beschlüsse verpflichten sämtliche Aktionäre, einschliesslich der abwesenden und der nicht zustimmenden, und verpflichten ebenso die Verwaltung der Gesellschaft.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Sie werden in Triest

abgehalten. In Ausnahmefällen kann der Direktionsrat die Generalversammlung auch in anderen Städten des Königreiches einberufen. Die ordentliche Generalversammlung, in welcher den Aktionären die Rechnungsabschlüsse und der Bericht über die Geschäftsführung der Gesellschaft vorgelegt werden, hat innerhalb des I. Semesters eines jeden Jahres stattzufinden.

Art. 17. Die Generalversammlungen werden vom Direktionsrate einberufen, unbeschadet der dem Generalrate laut Art. 40 lit. m) zustehenden Befugnis.

Der Direktionsrat muss eine ausserordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats einberufen, wenn die Aufforderung hiezu von einer solchen Anzahl von Aktionären gestellt wird, die im Aktionärenbuche mit mindestens einem Fünftel des Gesellschaftskapitals eingeschrieben sind, und vorausgesetzt, dass in der Aufforderung selbst die in der Versammlung zu behandelnden Gegenstände angeführt sind.

Art. 18. Die Einberufung der Generalversammlung muss mittelst Anzeige wenigstens fünfzehn Tage vorher in der Gazzetta Ufficiale des Königreiches bekanntgemacht werden.

Die Gesellschaft sendet in der Regel auch jedem Aktionär eine besondere Einladung an die Adresse, welche er in das Aktionärenbuch eintragen liess.

Die Anträge eines oder mehrerer Aktionäre, die im Aktionärenbuche seit mehr als einem Monate mit wenigstens einem Fünftel des Gesellschaftskapitals eingeschrieben sind, welche dem Direktionsrate in Triest bis Ende Februar zugekommen sind, müssen in die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung aufgenommen werden.

Die Versammlung kann nicht über Gegenstände beschliessen, welche in der Einberufungsanzeige nicht bezeichnet wurden.

Art. 19. Die Aktionäre haben das Recht, in der Generalversammlung persönlich zu erscheinen oder sich durch einen anderen Aktionär vertreten zu lassen, sofern sie seit mehr als einem Monate vor dem Tage an dem die Generalversammlung stattfindet, in dem Aktionärenbuche eingetragen sind.

Die unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehenden sowie die juristischen Personen beteiligen sich an der Versammlung und üben das Stimmrecht, jenachdem, durch ihre gesetzlichen oder statutenmässigen Vertreter, welche letztere nicht Aktionäre zu sein brauchen, oder mit Beistand des Kurators aus.

Das Verzeichnis der Aktionäre, welche berechtigt sind, in der Generalversammlung zu erscheinen, liegt sechs Tage vor deren Abhaltung im Bureau der Zentralkommission sowie in dem der Venediger Direktion für die Aktionäre zur Einsicht auf. Die Vollmachten zur Vertretung von Aktionären in der Generalversammlung müssen spätestens bis Mittag des der Versammlung vorhergehenden Tages in dem Bureau der Zentralkommission vorgewiesen und hinterlegt worden sein und werden nach Ablauf dieses Zeitpunktes nicht mehr angenommen.

Art. 20. Jede Aktie verleiht das Recht auf eine Stimme. Der einzelne Aktionär kann das Stimmrecht, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, nur für jene Aktien ausüben, die seit mehr als einem Monate im Aktionärenbuche auf seinen Namen eingetragen sind. Die ein und derselben physischen oder juristischen Person gehörigen Aktien dürfen nicht von mehr als einer Person vertreten werden.

Art. 21. Der Präsident des Direktionsrates führt den Vorsitz der Generalversammlung (Art. 27).

Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung des Präsidenten führt ein vom Direktionsrate dazu beauftragtes Mitglied dieses Rates und in Ermangelung eines solchen Auftrages, das der Erwählung

nach älteste und, unter mehreren zu gleicher Zeit erwählten, das dem Alter nach älteste Mitglied des Direktionsrates den Vorsitz. Das Erwählungsalter wird von dem Zeitpunkte der ersten Erwählung zum Mitgliede des Direktionsrates an berechnet.

Art. 22. Zum Wirkungskreise der ordentlichen Generalversammlung gehören :

- a) die Beschlussfassung über die jährlichen Rechnungsabschlüsse, welche auf Grund des Berichtes und der Anträge des Direktions- und Generalrates zu verhandeln sind ;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes, unbeschadet der im Art. 49 der vorliegenden Statuten enthaltenen Bestimmung ;
- c) die Wahl der Mitglieder des Direktions- und Generalrates, der Aufsichtskommissäre und deren Stellvertreter.

An der Beschlussfassung über die sub lit. a) dieses Artikels bezeichneten Gegenstände können die Mitglieder des Direktionsrates nicht teilnehmen. Zum Zwecke der gesetzmässigen Konstituierung der Versammlung kommen jedoch auch die von ihnen besessenen oder vertretenen Aktien in Anrechnung.

Art. 23. Es gehören ferner zum Wirkungskreise der Generalversammlung :

- a) die Änderungen der Gesellschaftsstatuten ;
- b) die Erhöhung oder die Verminderung des Gesellschaftskapitals ;
- c) die Auflassung einer der Abteilungen (Art. 5) durch Fusion mit einer anderen Gesellschaft ;
- d) die Auflassung einer Abteilung ;
- e) die Fusion der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft ;
- f) die Auflösung der Gesellschaft ;
- g) die Ernennung der Liquidatoren und die Festsetzung ihrer Entlohnung ;
- h) die Feststellung der bei der Liquidation einzuhaltenen Vorschriften.

Art. 24. Die Generalversammlung ist gesetzlich konstituiert, wenn in ihr wenigstens die Hälfte der ausgegebenen Aktien vertreten ist und es sind die mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse für die Gesellschaft und für die Aktionäre rechtsverbindlich. Die Anträge, welche Stimmengleichheit erlangen, gelten als abgelehnt.

Zur Beschlussfassung über die sub lit. a), b), e), f) des vorangehenden Artikels bezeichneten Gegenstände ist es erforderlich, dass wenigstens zwei Drittel des Gesellschaftskapitals vertreten seien und dass die Beschlüsse wenigstens mit zwei Dritteln der Stimmen genehmigt werden.

Bei Feststellung der Stimmenanzahl werden die Stimmenthaltungen nur dann angerechnet, wenn es sich um Beschlussfassungen hinsichtlich der im vorangehenden Artikel sub lit. a), b), e), f) bezeichneten Gegenstände handelt, während bei jeder anderen Beschlussfassung die Stimmenthaltungen nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

Sollten in der zur Verhandlung über die sub lit. a), b) e), f) des voranstehenden Artikels erwähnten Gegenstände einberufenen Generalversammlung nicht wenigstens zwei Drittel des Gesellschaftskapitals vertreten sein, so wird zum selben Zwecke eine neuerliche Versammlung abgehalten und zwar mit einer Zwischenzeit von wenigstens fünfzehn Tagen seit dem Tage der beschlussunfähigen Versammlung. Die in dieser zweiten Versammlung gefassten Beschlüsse sind rechtsverbindlich, wenn in derselben wenigstens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist und die Beschlüsse mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden.

Sollte in der Generalversammlung zweiter Einberufung nicht wenigstens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten sein, so wird eine neue Versammlung nach Ablauf von wenigstens zehn Tagen abgehalten und bei dieser sind die Beschlüsse gültig, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst

werden, welcher immer der Teil des vertretenen Gesellschaftskapitals sei.

Die letzterwähnte Vorschrift gilt auch für jede Generalversammlung, welche in zweiter Einberufung zur Beschlussfassung über andere der in den Art. 22 und 23 bezeichneten Gegenstände einberufen wurde, wenn in der Versammlung erster Einberufung nicht wenigstens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten wäre.

Art. 25. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Erheben der Hand gefasst, unter Berücksichtigung der jedem Aktionär zustehenden Stimmenzahl. Im Zweifelfalle oder wenn der Vorsitzende oder zehn Aktionäre es verlangen, wird namentlich abgestimmt.

Die Abstimmungen, welche die Wahlen zu den Gesellschaftsämtern betreffen, müssen durch geheime Stimmzettel geschehen, es wäre denn, dass einstimmig beschlossen wurde, sie in offener Abstimmung vorzunehmen.

Wenn bei einer Wahl durch die erste Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit für sämtliche Namen nicht erreicht wird, so schreitet man zu einer neuen, auf jene Namen beschränkten Abstimmung, welche bei der ersten Abstimmung die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben, und zwar derart, dass man für jedes Amt, für welches die Wahl noch schwebend ist, zwei Namen in die engere Wahl kommen lässt. Bei dieser Stichwahl ist die absolute Stimmenmehrheit entscheidend. Wenn zwei Namen eine gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigen, so wird jener der Kandidaten als gewählt betrachtet, der die grössere Aktienanzahl besitzt; ist auch diese Anzahl gleich, so entscheidet das Los.

Art. 26. Bei Eröffnung der Generalversammlung bestimmt der Vorsitzende aus der Mitte der anwesenden Aktionäre zwei Skrutatoren und ernennt den Sekretär, der das Sitzungsprotokoll zu verfassen hat. Die

Skrutatoren stellen die Abstimmungen fest und unterschreiben das Sitzungsprotokoll mit dem Vorsitzenden und dem Sekretär.

### B) Direktionsrat.

Art. 27. Der Direktionsrat verwaltet die Gesellschaft. Er besteht aus nicht weniger als 9 und nicht mehr als 15 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und aus den Generaldirektoren. Bevor zur Wahl der Mitglieder des Direktionsrates geschritten wird, beschliesst die Generalversammlung deren Anzahl innerhalb der vorbezeichneten Grenzen.

Der Direktionsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten.

Die von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Direktionsrates werden auf drei Jahre gewählt und scheiden von ihrem Amte, nachdem die Generalversammlung über den letzten Rechnungsabschluss des Trienniums Beschluss gefasst hat.

Falls ein Mitglied des Direktionsrates aus irgendeinem Grunde während seiner Amtsdauer aufhört, Mitglied des Rates zu sein, steht dem Generalrate, auf Antrag des Direktionsrates das Recht zu, dieses Mitglied durch eine vorläufige Ernennung zu ersetzen, die bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gilt. Diese schreitet zur Ergänzungswahl für den Zeitraum, der noch bis zum Tage zu verfließen hat, an welchem, nach Ablauf des Trienniums, der ganze Direktionsrat aus seinem Amte scheidet.

Wenn aus irgendeinem Grunde die Zahl der Mitglieder des Direktionsrates unter die in diesem Artikel vorgesehene Mindestzahl sinken sollte, so hat der Generalrat für die Ersätze bis zur erwähnten Mindestzahl in der oben bezeichneten Weise Sorge zu tragen.

Art. 28. Jedes Mitglied des Direktionsrates hat innerhalb eines Monats seit seiner Erwählung bei dem Zentralsitze der Gesellschaft hundert Gesellschaftsaktien zu erlegen, welche ausschliesslich zur Sicherstellung für seine Geschäftsführung während der ganzen Amtsdauer und bis die Generalversammlung die Rechnungsabschlüsse über das letzte Geschäftsjahr seiner Amtsdauer genehmigt habe, vinkuliert sein müssen. Der Nichterlag der Aktien gilt als Ablehnung der Wahl.

Art. 29. Der Direktionsrat befasst sich mit sämtlichen Geschäften allgemeinen Charakters und entscheidet über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Generalrate vorbehalten sind.

Insbesondere stehen dem Direktionsrate folgende Befugnisse zu :

- a) die eigene innere Geschäftsordnung festzusetzen ;
- b) die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen ;
- c) über Kauf-, Veräusserungs- und Tausch-Verträge betr. Immobilien, aktive und passive Hypothekoperationen und im Allgemeinen über die Anlage der Gesellschaftsfonds zu beschliessen ;
- d) Prozesse in jeder Instanz und bei jeder Amtsstelle einzuleiten und zu führen ;
- e) das leitende Personal zu ernennen, zu entheben und zu suspendieren und dessen Wirkungskreis und Gehalt zu bestimmen ;
- f) die Ermächtigung zu verleihen, für die Gesellschaft zu zeichnen ;
- g) die Einrichtung oder die Abschaffung der besonderen Direktionen, Sitze, Zweigniederlassungen, Vertretungen und Agenturen zu beschliessen ;
- h) für die im Auslande errichteten besonderen Direktionen, Sitze, Zweigniederlassungen, Vertretungen und Agenturen die Vorschriften bezüglich der offiziellen Verlautbarungen der dieselben

betreffenden Akten festzusetzen und die dazu notwendigen Erklärungen auszufertigen ;

- i) die zur gesellschaftlichen Geschäftsführung gehörigen finanziellen Operationen zu beschliessen ;
- l) den Rechnungsabschluss aufzustellen und die Anträge wegen Verwendung des Reinertrages zu fassen.

Art. 30. Der Direktionsrat ernennt jedes Jahr aus seiner Mitte ein Exekutivkomitee, welchem er bestimmte ihm zustehende Befugnisse übertragen kann.

Der Direktionsrat kann ferner einem oder mehreren seiner Mitglieder die Funktionen eines Delegierten Verwalters unter Bestimmung des betreffenden Wirkungskreises und des Gehaltes verleihen.

Art. 31. Der Direktionsrat versammelt sich beim Sitze der Gesellschaft und in besonderen Fällen bei einem anderen Sitze, auf Einladung des Präsidenten. Er muss so oft einberufen werden, als drei Räte es verlangen.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten steht der Vorsitz dem der Erwählung nach ältesten der anwesenden Mitglieder zu. Bei gleichem Amtsalter gibt das Lebensalter den Ausschlag.

Die Einberufung hat in der Regel zumindest vier Tage vor dem für die Sitzung bestimmten Tage zu erfolgen. Im Dringlichkeitsfalle kann diese Frist auf zwei Tage herabgesetzt werden ; die Einberufungseinladung für die in Triest nicht ansässigen Mitglieder muss jedoch telegraphisch versendet werden.

Für die Rechtmässigkeit der Sitzungen des Direktionsrates ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der im Amte befindlichen Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden, von einem anderen in der Sitzung anwesenden Mitgliede des Direktionsrates und von dem zur Abfassung des Sitzungsprotokolles ernannten Sekretär unterfertigt wird.

Art. 32. Jedem Mitgliede des Direktionsrates gebührt eine jährliche Entlohnung in der Höhe von  $\frac{1}{2}\%$  des aus der Gesamt-Gewinn- und Verlustrechnung nach Abzug einer Summe in der Höhe von vier Prozent des eingezahlten Gesellschaftskapitals und der Gewinnreserven (Art. 46) sich ergebenden Reingewinnes, mit einem Mindestbetrage von zehntausend Lire pro Jahr.

Den Mitgliedern des Direktionsrates gebührt der Ersatz der wegen Teilnahme an einer Sitzung erwachsenen Reisekosten.

Art. 33. Der Direktionsrat ist berechtigt, nach Anhören des Gutachtens des Generalrates, sowohl im Inlande als auch im Auslande, Spezialkomitees bei den einzelnen Direktionen, Sitzen und Zweigniederlassungen unter Bestimmung der diese Komitees betreffenden Befugnisse, Wirkungskreis und Entlohnung einzusetzen. Er kann ferner einem oder mehreren seiner Mitglieder besondere Obliegenheiten übertragen.

Die Mitglieder der erwähnten Komitees können auch ausserhalb des Direktionsrates und des Generalrates gewählt werden.

### C) Exekutivkomitee.

Art. 34. Dem Exekutivkomitee stehen die Befugnisse und die Obliegenheiten zu, die ihm vom Direktionsrate laut Art. 30 übertragen werden.

Es besteht aus dem Präsidenten des Direktionsrates, aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Direktionsrates und aus den Generaldirektoren.

Den Vorsitz des Exekutivkomitees führt der Präsident des Direktionsrates und im Falle seiner Verhinderung ein von ihm beauftragtes Mitglied.

Das Exekutivkomitee versammelt sich periodisch auf Einladung des Präsidenten und so oft als zwei seiner Mitglieder die Einberufung verlangen.

Es kann rechtsgiltig beraten, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und von dem zur Abfassung des Sitzungsprotokolles ernannten Sekretär unterfertigt wird.

Den Mitgliedern des Exekutivkomitees mit Ausnahme der Generaldirektoren gebührt eine besondere jährliche Entlohnung, deren Höhe vom Direktionsrate festgesetzt wird.

#### **D) Direktion.**

Art. 35. Für die Ausführung der Beschlüsse des Direktionsrates und des Exekutivkomitees und für die laufende Geschäftsführung der Gesellschaft ernennt der Direktionsrat nach Anhören des Generalrates einen oder mehrere Generaldirektoren und wenn notwendig einen oder mehrere Generaldirektorstellvertreter, welche die ersteren zu unterstützen haben.

Mindestens ein und höchstens drei Generaldirektoren stehen dem Sitze in Triest mit den obbezeichneten Funktionen vor. Diese mit der etwaigen Hinzufügung von nicht mehr als drei demselben Sitze zugetheilten Generaldirektorstellvertretern bilden die Zentralkdirektion.

Der Direktionsrat kann überdies einen oder mehrere Mitdirektoren, Vizedirektoren und Prokuristen, unter jedesmaliger Bestimmung der Obliegenheiten und Vollmachten derselben ernennen, damit sie der Zentralkdirektion in der Erfüllung ihrer Amtspflichten behilflich seien.

Ein Generaldirektor oder ein Generaldirektorstellvertreter kann vom Direktionsrate dem Sitze in Venedig vorgesetzt werden. Der Direktionsrat ernennt

ferner mindestens einen und höchstens drei Direktoren, um dem erwähnten Generaldirektor oder Generaldirektorstellvertreter in der Leitung des Sitzes in Venedig beizustehen oder in Ermangelung der ersten Vorgesetzten diesen Sitz zu leiten. Die Funktionäre, welche die obbezeichneten Aemter bekleiden, bilden die Venediger Direktion.

Ferner kann der Direktionsrat einen oder mehrere Mitdirektoren, Vizedirektoren oder Prokuristen unter jedesmaliger Bestimmung der Obliegenheiten und Befugnisse derselben ernennen, welche der Venediger Direktion in der Ausführung ihrer Aufgaben behilflich zu sein haben.

Wenn der Direktionsrat im Sinne des letzten Abs. des Art. 30 einen oder mehrere Delegierte Verwalter ernennt, so gehören dieselben von rechtswegen der Zentral-Direktion an.

Der Wirkungskreis und die Befugnisse der Zentralkonstruktion und der Venediger Direktion und die besonderen Beziehungen unter denselben werden vom Direktionsrate mittelst einer besonderen organischen Geschäftsordnung festgesetzt.

Die Zentralkonstruktion, wie sie im zweiten und sechsten Absatze des gegenwärtigen Artikels bezeichnet ist, und die Venediger Direktion, wie sie im vierten Absatze bezeichnet ist, sind mit Kollektivzeichnung gemäss Art. 42 und ohne dass eine besondere Ermächtigung seitens des Direktionsrates erforderlich wäre, mit den zur ordentlichen Geschäftsführung der Gesellschaft nötigen Vollmachten versehen, auch mit der Befugnis :

- a) die Gesellschaft vor Gericht mit allen rechtlichen Folgen zu vertreten und daher auch gerichtliche und verwaltungsrechtliche Klagen in jeder Instanz und somit auch im Revisions- und Kassationszuge zu führen, die Gesellschaft gegen jene gerichtlichen Klagen zu verteidigen, die gegen dieselbe anhängig gemacht werden sollten,

Entscheidungen durch Schiedsrichter oder gütliche Beileger zu vereinbaren und Vergleiche abzuschliessen ;

- b) Inkassi jeder Art vorzunehmen sowie Wertpapiere und Effekten bei der Staatsschuldenverwaltung, bei der Cassa Depositi e Prestiti, bei den Finanz-Intendanzen, bei der Post-Telegraphen- und Eisenbahn-Verwaltung und im Allgemeinen bei der öffentlichen Staats-, Provinz- und Gemeinde-Verwaltung, bei Körperschaften und Privatinstituten, wie auch bei Firmen und Einzelpersonen zu beheben ;
- c) mit hypothekarischen Einschreibungen, Herabsetzungen, Löschungen, Ueberschreibungen, Subrogationen und Rangnachsetzungen sich einverstanden zu erklären und dieselben zu bewilligen ;
- d) innerhalb der Grenzen des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises besondere Vollmachten für bestimmte Handlungen und Prozessvollmachten, auch allgemeine, zu erlassen.

Die Mitglieder der Direktionen sind in ihrer Geschäftsführung für die strenge Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der Generalversammlung, der Generalrates, des Direktionsrates und des Exekutivkomitees verantwortlich.

### **E) Aufsichtskommissäre.**

Art. 36. In jeder ordentlichen Generalversammlung werden drei wirkliche Aufsichtskommissäre und zwei Stellvertreter gewählt, deren Obliegenheiten und Pflichten die vom Gesetze festgesetzt sind.

Die aus dem Amte scheidenden wirklichen Aufsichtskommissäre und Stellvertreter sind wieder wählbar.

Art. 37. Die Generalversammlung beschliesst über die jährliche Entlohnung der Aufsichtskommissäre.

#### IV. HAUPTSTÜCK.

### GENERALRAT.

Art. 38. Der Generalrat hat die in den gegenwärtigen Statuten bestimmten beratenden Obliegenheiten und gibt auf Verlangen des Direktionsrates über Geschäfte jeder Art sein Gutachten ab. Er besteht aus:

- a) den von der Generalversammlung (Art. 27) gewählten Mitgliedern des Direktionsrates;
- b) den Generaldirektoren;
- c) nicht weniger als zwanzig und nicht mehr als vierzig anderen von der Generalversammlung gewählten Aktionären.

Die sub c) bezeichneten Mitglieder des Generalrates bekleiden ihr Amt während dreier Jahre und sind wieder wählbar.

Bei Ergänzungswahlen bekleiden die neuwählten Räte ihr Amt nur bis zum Schlusse des laufenden Trienniums.

Art. 39. Die Sitzungen des Generalrates werden, nach Erfordernis, vom Direktionsrate einberufen. Diese Sitzungen müssen jederzeit auf Verlangen von sechs Mitgliedern des Generalrates einberufen werden. Bei Ausbleiben der Einberufung kann der Generalrat sich selbst mittelst eines von sechs Generalräten unterzeichneten Einladungsschreibens einberufen.

Den Vorsitz bei den Sitzungen des Generalrates führt der Präsident des Direktionsrates und im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung jenes Mitglied des Direktionsrates, welchem nach Art. 31 im Direktionsrate selbst der Vorsitz gebührt.

Die Einberufung des Generalrates erfolgt entweder mittelst rekommandierten Schreibens, das die Tagesordnung zu enthalten hat, und zwar mindestens sechs Tage vor der Sitzung, oder, in dringenden Fällen, telegraphisch mindestens zwei Tage vor derselben.

Der Rat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsmässig eingeladen worden sind und zehn dem Direktionsrate nicht angehörige Mitglieder sowie fünf Mitglieder dieses Rates daran teilnehmen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Abstimmungen, welche Wahlen oder Ernennungen betreffen, gelten die Vorschriften des Art. 25.

Ueber jede Sitzung des Generalrates wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden, von zwei Mitgliedern des Generalrates und dem zur Abfassung des Sitzungsprotokolles ernannten Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 40. Dem Generalrate obliegt :

- a) sein Gutachten über die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge abzugeben, welche die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und die Bestimmung des Reingewinnes zum Gegenstande haben ;
- b) von allem Kenntnis zu nehmen, was auf die Verwaltung im Allgemeinen und insbesondere auf jene der Immobilien der Gesellschaft Bezug hat ;
- c) Gutachten abzugeben über die Anträge des Direktionsrates betreffend Ernennung oder Enthebung der Generaldirektoren und Generaldirektorstellvertreter ;
- d) auf Antrag des Direktionsrates zu den Ersatzernennungen von Mitgliedern des Direktionsrates (Art. 27) und zu den vorläufigen und Ersatzernennungen des Generalrates zu schreiten ;
- e) über die Vorschläge des Direktionsrates bezüglich der Einsetzung von Spezialkomitees (Art. 33) sein Gutachten abzugeben ;
- f) sein Gutachten abzugeben über organische Geschäftsordnungen und deren Abänderungen ;

- g) sein Gutachten abzugeben über die Pensionsordnungen und deren Abänderungen ;
- h) sein Gutachten abzugeben über den Bericht des Direktionsrates betreffend die Aufnahme oder die Auflassung einzelner Geschäftszweige der Gesellschaft (Art. 5) ;
- i) sein Gutachten abzugeben über die Vorschläge des Direktionsrates bezüglich Erhöhung des Gesellschaftskapitals und bezüglich Auflösung der Gesellschaft ;
- l) sein Gutachten abzugeben über die Vorschläge des Direktionsrates bezüglich einer Aenderung der Gesellschaftsstatuten ;
- m) die Einberufung einer Genralversammlung zu beschliessen und dieselbe direkt vorzunehmen, falls der Direktionsrat sie in der vom Generalrat vorgezeichneten Frist nicht veranlasst haben sollte (Art. 17).

Art. 41. Jedem Mitgliede des Generalrates, welches der sub lit. c) des Art. 38 bezeichneten Kategorie angehört, gebührt eine jährliche Entlohnung in der Höhe von eins pro tausend des aus der Gesamt-Gewinn- und Verlustrechnung, nach Abzug einer Summe in der Höhe von 4% des eingezahlten Gesellschaftskapitals und der Gewinnreserven sich ergebenden Reingewinnes (Art. 46), mit einem Mindestbetrage von viertausend Lire pro Jahr.

Sämtlichen ausserhalb Triests wohnhaften Mitgliedern des Generalrates werden die Reisekosten vergütet.

## V. HAUPTSTÜCK.

### Unterschrift der Gesellschaft.

Art. 42. Die Befugnis, im Namen der Gesellschaft kollektiv zu zeichnen, haben :

- a) der Präsident des Direktionsrates und die Delegierten Verwalter ;
- b) die anderen Mitglieder des Direktionsrates mit den nachbezeichneten Einschränkungen ;
- c) die Generaldirektoren und Generaldirektorstellvertreter ;
- d) in den Grenzen der ihnen erteilten Vollmacht die Funktionäre, welchen der Titel eines Direktors, Mitdirektors oder Vizedirektors mit Zeichnungsberechtigung verliehen worden ist ;
- e) die Funktionäre, welchen die Befugnis, als Prokuristen zu zeichnen, verliehen worden ist, in den Grenzen der ihnen erteilten Vollmacht, und unbeschadet der nachstehend angeführten Beschränkungen.

Die Unterschrift der Gesellschaft muss unter die geschriebene, gedruckte oder gestempelte Benennung der Gesellschaft mit den Unterschriften von zwei der obenbezeichneten Personen gesetzt werden, mit der Einschränkung jedoch, dass jede der sub b) bezeichneten Personen nur gemeinschaftlich mit den sub a) und c) bezeichneten Personen zeichnen kann, und dass die sub e) bezeichneten Funktionäre miteinander nicht zeichnen können.

Für die Delegierten Verwalter, für die Mitglieder des Direktionsrates, für die Generaldirektoren und für die Generaldirektorstellvertreter erstreckt sich das Recht, für die Gesellschaft zu zeichnen, auf sämtliche Gesellschaftssitze ; für die ad lit. d) und e)

bezeichneten Funktionäre beschränkt sich das erwähnte Recht auf die Direktion, bei welcher sie angestellt sind und auf die von derselben abhängigen Sitze, Agenturen und Vertretungen.

Das Recht, die Gesellschaft als Aktionärin in den Versammlungen anderer Gesellschaften zu vertreten, kann von den in lit. a), b), c), d) erwähnten, mit der gesellschaftlichen Zeichnungsberechtigung bekleideten Personen auch einzelwise ausgeübt werden.

Der Direktionsrat kann Funktionären der Gesellschaft in der Eigenschaft von Spezialbevollmächtigten für den Zweig, dem sie zugeteilt sind, das Recht verleihen, kraft besonderer Vollmachten, beschränkt auf diesen Zweig selbst und jedenfalls gemeinschaftlich mit einer der in lit. c), d) bezeichneten Personen, in Vollmacht zu zeichnen.

Zwecks Erleichterung des Geschäftsbetriebes der Agenturen und Lokalvertretungen können Bevollmächtigte, mittelst Spezialvollmachten, worin deren Befugnisse festgesetzt sind, ernannt werden.

## VI. HAUPTSTÜCK.

### Rechnungsabschlüsse.

Art. 43. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahre zusammen. Die Buch- und Rechnungsführung sowie die Aufstellung der Rechnungsabschlüsse und der Rechnungslegung erfolgen unter Beobachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften für jede der beiden Abteilungen *A* und *B* gesondert.

Der Bericht an die Generalversammlung kann jedoch für beide Ateilungen vereint erstattet werden.

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen und aus den Bilanzen der beiden Abteilungen A und B wird auch eine Gesamt-Gewinn- und Verlustrechnung und eine Gesamtbilanz gebildet.

Art. 44. Die Rechnungsabschlüsse müssen den Aufsichtskommissären mindestens einen Monat vor der Generalversammlung vorgelegt werden.

Art. 45. Die Rechnungsabschlüsse mit dem Berichte der Aufsichtskommissäre liegen für die Aktionäre im Bureau der Zentralkommission während fünfzehn der Generalversammlung vorangehender Tage zur Einsicht auf.

Art. 46. Für jede der beiden Abteilungen A und B wird eine Gewinnreserve gebildet. Diese Reserve bezweckt die Verstärkung der Garantien der Gesellschaft und muss mittelst der im Art. 49 festgesetzten Zuweisungen alimentiert werden.

Wenn eine Verringerung der Gewinnreserve eintritt, so wird in den darauffolgenden Jahren deren Wiederauffüllung mittelst Zuweisungen von nicht weniger als 15% der Jahresgewinne laut Art. 49 lit. a) vorgenommen.

Art. 47. Ausser der im Art. 46 festgesetzten Gewinnreserve wird auch eine Reserve für Kursschwankungen der öffentlichen Wertpapiere gebildet; sie erhält ihre Zuweisungen aus den buchmässig sich ergebenden (nicht realisierten) Kursgewinnen an öffentlichen Wertpapieren und dient zur Deckung von buchmässigen Kursverlusten dieser Wertpapiere.

Art. 48. Ferner werden mittelst der im Art. 49 bestimmten Zuweisungen folgende Reserven gebildet:

a) eine Ergänzungsreserve für Kursschwankungen der öffentlichen Wertpapiere, die ebenfalls den im vorstehenden Artikel erwähnten Zwecken zu dienen hat.

- b) eine Immobilierreserve, die dazu bestimmt ist, die Wertverminderung der Immobilien der Gesellschaft auszugleichen.

Art. 49. Wenn aus der Gesamt-Gewinn- und Verlustrechnung sich ein aktiver Ueberschuss ergibt, so wird er wie folgt verteilt :

I. es wird der Betrag ausgeschieden, welcher notwendig ist, um eine Dividende in der Höhe von 4% des eingezahlten Gesellschaftskapitals und der Gewinnreserven (Art. 46) zu zahlen.

Aus dem Reste wird zugewiesen :

- a) 10% bzw. 15% (Art. 46 zweiter Absatz) an die Gewinnreserve jeder Abteilung im Verhältnisse des aus den betreffenden Rechnungsabschlüssen sich ergebenden Reingewinnes. In den gesetzlichen Grenzen findet eine solche Zuweisung auch dann statt, wenn der aktive Ueberschuss die Ausschüttung der Dividende laut vorangehendem Absatze nicht gestattet ;
- b) die dem Direktionsrate und dem Generalrate laut der Artikel 32 und 41 gebührende Entlohnung.

II. Der verbleibende Gewinn findet folgende Verwendung :

A) 12 ½% des erwähnten übrig bleibenden Gewinnes werden zugewiesen :

- a) zu zwei Dritteln der Ergänzungsreserve für Kursschwankungen der öffentlichen Wertpapiere und zwar solange, bis die im Art. 47 bestimmte Reserve zuzüglich der soeben erwähnten Ergänzungsreserve einen Betrag erreicht, welcher dem nachbezeichneten Anteil vom Kurswert am 31. Dezember jedes Jahres der im Besitze der Gesellschaft befindlichen öffentlichen Wertpapiere gleichkommt :

- 1. für Pfandbriefe oder Bodenkreditscheine und Eisenbahn-Obligationen 5% ;

2. für Staatsanleihen 10% ;
3. für Aktien und andere als die unter 1. u. 2. bezeichneten Wertpapiere 15% ;

b) zu einem Drittel der Immobilierreserve.

B) Die übrigen 87 ½% werden gemäss den jeweiligen Beschlüssen der Generalversammlung verwendet.

III. Wenn die ordentlichen Reserven (Art. 47) und die Ergänzungsreserve (Art. 48a) für Kursschwankungen der öffentlichen Wertpapiere zusammengekommen einen Betrag erreichen, welcher den unter II. A a dieses Artikels bezeichneten Grenzen entspricht, so werden 10% des laut N. II. übrig bleibenden Gewinnes der Immobilierreserve zugewiesen und die übrigen 90% nach den jeweiligen Beschlüssen der Generalversammlung verwendet.

Art. 50. Falls die zusammengefassten Saldi der beiden Gewinn- und Verlustrechnungen nicht hinreichen, um eine Dividende von 4% des eingezahlten Gesellschaftskapitals und der Gewinnreserven (Art. 46) zu verteilen, so wird der fehlende Teil, unbeschadet der gesetzlichen Beschränkungen, der Gewinnreserve der Abteilung A entnommen.

Falls aus den zusammengefassten Saldi sich ein Verlust ergibt, so wird letzterer von der Gewinnreserve der betreffenden Abteilung und zwar für jenen Teil, mit welchem die Abteilung selbst zu dem Verluste beigetragen hat, gedeckt. Solchenfalls wird die Bezahlung der Dividende, unbeschadet der gesetzlichen Beschränkungen, durch Entnahme aus der Gewinnreserve der Abteilung A bestritten.

In keinem Falle darf zur Verteilung von Dividenden die Gewinnreserve der Abteilung B geschmälert werden.

## VII. HAUPTSTÜCK.

### **Streitigkeiten.**

Art. 51. Die aus den gesellschaftlichen Verhältnissen unter Aktionären oder zwischen ihnen und der Gesellschaft etwa entstehenden Streitigkeiten werden durch ein Kollegium von drei Schiedsrichtern entschieden.

Die klagende Partei bringt der beklagten Partei ihr Begehren und den Namen des von ihr bestellten Schiedsrichters zur Kenntnis.

Wenn der Beklagte den eigenen Schiedsrichter nicht bestellt oder dem Kläger nicht binnen vierzehn Tagen anzeigt, so erfolgt die Bestellung des genannten Schiedsrichters durch jenes Triester Gericht, welches für den Rechtsstreit zuständig wäre.

Die beiden ersten Schiedsrichter ernennen einen dritten. Wenn sie sich über die Ernennung nicht einigen, so erfolgt die Bestellung durch jenes Triester Gericht, welches für den Rechtsstreit zuständig wäre.

Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, sich an die für die Verhandlung der Prozesse vor den Gerichtsbehörden vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen zu halten; sie entscheiden als gütliche Beileger und ihr Schiedsspruch hat für die Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheiles.

## VIII. HAUPTSTÜCK.

### **Staatliche Aufsicht.**

Art. 52. Die Gesellschaft unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Massgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften.

## IX. HAUPTSTÜCK.

### **Auflösung der Gesellschaft.**

Art. 53. Ausser den in den Gesetzen vorgesehenen Fällen, kann die Gesellschaft oder eine ihrer Abteilungen durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft beschliesst die Generalversammlung die Modalitäten der Liquidation und erwählt die Liquidatoren.

Die Liquidatoren sind berechtigt, die Rechte und Pflichten der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit oder zum Teile, im Rahmen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, an Andere zu übertragen.

Mit der Ernennung der Liquidatoren erlöschen die Funktionen des Direktionsrates und des Generalrates. Die Funktionen der Generalversammlung bestehen weiter, und wird letztere von den Liquidatoren einberufen.

Wenn nur eine Abteilung aufgelöst werden sollte, so steht deren Vermögen, nach erfolgter Tilgung aller Verpflichtungen oder nach deren Uebernahme durch eine andere Gesellschaft, der anderen Abteilung zu.

## X. HAUPTSTÜCK.

### **Vorübergehende und allgemeine Vorschriften.**

Art. 54. Mit der gesetzmässigen Veröffentlichung der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates zu Mitgliedern des Generalrates (Art. 38 u. folg.). Die dem Verwaltungsrate bei den Lebensversicherungs-Polizzen mit Gewinnanteil übertragene Tätigkeit wird vom Generalrate ausgeübt werden. Dieselbe Norm wird auf analoge Fälle angewendet werden.

Die Revisoren scheiden mit dem Beschluss der Generalversammlung, welche die vorliegenden Statuten genehmigt, aus ihrem Amte.

Hinsichtlich der Unterschrift der Gesellschaft (Art. 42) werden die bisher bestehenden Bestimmungen bis zum 31. Oktober 1930 Anwendung finden.

Die Abschriften und Auszüge aus den Sitzungsprotokollen, die den Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden vorzulegen sind, oder zu irgend einem anderen gesetzlichen Zwecke eingefordert werden, werden vom Präsidenten oder von demjenigen, der ihn vertritt, und vom Sekretär als mit dem Original übereinstimmend erklärt.



Mod. 137 C.

16871 - 3-1931 - 500 - OFF. GRAP. DELLA EDIT. LIBR. S. A. - TRIESTE



Corporate Heritage  
& Historical Archives